



Die Aufsichtsbehörde

Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) hat die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen an die Kantone delegiert. Die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug haben zu diesem Zweck unter dem Namen "Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA)" eine regionale Aufsichtsbehörde in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Anstalt geschaffen. Dies gestützt auf das Konkordat über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 19. April 2004 (SRL Nr. 200a). Die Adresse dieser regionalen Aufsichtsbehörde lautet:

**Zentralschweizer BVG- und
Stiftungsaufsicht (ZBSA)
Bundesplatz 14, 6002 Luzern**

E-Mail: info@zbsa.ch

**Tel.: 041 228 65 23
Fax: 041 228 65 25
www.zbsa.ch**

Seit dem 1. Januar 2006 sind der Aufsicht der ZBSA sämtliche Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule (Pensionskassen, vor- und überobligatorische Personalfürsorgestiftungen, patronale Wohlfahrtsfonds) mit Sitz in den sechs Konkordatskantonen unterstellt. Davon ausgenommen sind allerdings jene Vorsorgeeinrichtungen, welche gestützt auf Art. 61 Abs. 2 und 3 BVG dem Bund (Bundesamt für Sozialversicherung und Bundesamt für Privatversicherung; vorwiegend Sammelstiftungen von Versicherungsgesellschaften) unterstehen. Die ZBSA beaufsichtigt ca. 800 Vorsorgeeinrichtungen.

Zudem ist die ZBSA auch Aufsichtsbehörde über alle gemeinnützigen (sog. klassischen) Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung den Kantonen Luzern, Schwyz, Nidwalden oder Zug angehören. Es sind dies ca. 300 Stiftungen. Gleichzeitig bildet die ZBSA auch Änderungs- und Umwandlungsbehörde für alle Stiftungen mit Sitz in diesen vier Kantonen, also auch für diejenigen Stiftungen, die unter der Aufsicht eines Bezirks- oder Gemeinderates stehen.

Die Kantone Uri und Obwalden üben die Aufsicht über die kantonalen klassischen Stiftungen nach wie vor selbständig aus (keine Delegation an die ZBSA). Für die klassischen Stiftungen mit Sitz in den Kantonen Uri und Obwalden übt die ZBSA daher keine Aufgaben aus.

Die ZBSA hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Aufgaben im Rahmen von Art. 62 BVG und der Ausführungsbestimmungen der ZBSA über die berufliche Vorsorge vom 16. September 2005 (ABbV, SRL 875)

a) Überprüfung der Geschäftstätigkeit der Vorsorgeeinrichtungen

Die ZBSA prüft jährlich die Berichte und Jahresrechnungen der ihr unterstellten Vorsorgeeinrichtungen. Die ZBSA nimmt in diesem Zusammenhang auch Einsicht in den Bericht der Kontrollstelle und des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge.

b) Prüfung der reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtungen

Die ZBSA prüft die reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen auf ihre Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (BVG, ZGB, OR, FZG, WEFV etc.). Diese Prüfung erfolgt im Wesentlichen in folgenden Verfahren:

▪ Definitive Registrierung von Vorsorgeeinrichtungen

Vorsorgeeinrichtungen, die an der Durchführung der obligatorischen Versicherung gemäss BVG und seiner Ausführungsbestimmungen teilnehmen wollen, müssen sich bei der Aufsichtsbehörde, der sie unterstehen, in das Register für berufliche Vorsorge eintragen lassen. Im Rahmen dieses Registrierungsverfahrens überprüft die ZBSA sämtliche Unterlagen der Vorsorgeeinrichtung (Urkunden, Reglemente etc.) auf ihre Rechtmässigkeit und erlässt eine sogenannte Registrierungsverfügung.

- **Reglementsprüfungen (Vorsorge-, Anlage-, Organisations- und Teilliquidationsreglemente)**
Die ZBSA prüft die reglementarischen Bestimmungen (inkl. Änderungen) der Vorsorgeeinrichtungen auf ihre Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Es handelt sich dabei um eine fortlaufende Normenkontrolle.

c) Behandlung von Beschwerden von Versicherten

Die ZBSA ist Beschwerdeinstanz in Fällen, in denen ein Versicherter reglementarische Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung anfechtet. Im Rahmen solcher Beschwerdeverfahren kann die ZBSA die Aufhebung oder Korrektur von gesetzes- oder urkundenwidrigen Reglementsbestimmungen verfügen.

Weiter haben die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner im Rahmen der Teil- oder Gesamtliquidation das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen.

Die Aufsichtsbehörde beurteilt zudem Streitigkeiten betreffend das Recht der versicherten Person auf Information.

d) Anordnung von Massnahmen zur Behebung von Mängeln

Die ZBSA ordnet von Amtes wegen behördliche Massnahmen an:

- wenn Mängel bei der Prüfung der Jahresrechnung festgestellt werden;
- auf Beschwerde oder Anzeige von Versicherten hin;
- wenn gravierende Mängel bei einer Vorsorgeeinrichtung bekannt werden;
- wenn die Organisation der Vorsorgeeinrichtung nicht mehr gesetzeskonform ist.

Bei der Anordnung von behördlichen Massnahmen hat die ZBSA den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten.

e) Erlass von Entscheiden und Verfügungen

Die ZBSA entscheidet auf Antrag oder von Gesetzes wegen über:

- Urkundenänderungen (Namensänderungen, Änderung von Organisation und Zweck);
- Fusionen und Gesamtliquidationen von Vorsorgeeinrichtungen (Aufhebungen);
- Genehmigung der reglementarischen Bestimmungen zur Teilliquidation von Vorsorgeeinrichtungen;
- Entscheid über die Voraussetzungen, das Verfahren oder den Verteilplan im Rahmen der Teilliquidation, sofern diese strittig ist;
- Genehmigung von Sozialplänen und Übertragung von wesentlichen Vermögensteilen auf eine andere Personalvorsorgeeinrichtung;
- Sitzverlegungen von Vorsorgeeinrichtungen;
- Entscheid über Streitigkeiten betr. das Recht der versicherten Person auf Information.

2. Aufgaben im Rahmen der Ausführungsbestimmungen der ZBSA betreffend die Aufsicht über Stiftungen (ABSt, SRL 202a)

Die ZBSA führt auch die Aufsicht über die klassischen Stiftungen der Kantone Luzern, Schwyz, Nidwalden und Zug. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die entsprechenden Bestimmungen in den Ausführungsbestimmungen der ZBSA betreffend die Aufsicht über die Stiftungen vom 16. September 2005 (ABSt, SRL 202a) verwiesen.

3. Information und Beratung

Die Tätigkeit der ZBSA beschränkt sich nicht nur auf die Aufsicht über Pensionskassen und Stiftungen. Eine wichtige Funktion der ZBSA liegt auch in der Beratung und Information aller Betroffenen, nämlich von Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmer/innen, Anwälten, Notaren, Treuhändern, privaten Stiftungen etc. Die ZBSA führt für Stiftungsräte/-innen, Geschäftsführer/-innen und Kontrollstellen von Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen regelmässig Weiterbildungsseminare durch.